

BVGer B-1113/2025 vom 2. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1113_2025

FR: TAF B-1113/2025 du 2 avril 2025

IT: TAF B-1113/2025 del 2 aprile 2025

Regeste

Eidgenössische Technische Hochschule (Ohne Personal)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 37 Abs. 1 und Art. 37a des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 [SR 414.110] i.V.m. Art. 31 f. sowie Art. 33 Bst. f des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde berechtigt (Art. 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]). Er hat den Kostenvorschuss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Eine Beschwerdeverbesserung wurde nicht eingeholt, weil die Anträge des Beschwerdeführers klar sind (vgl. Art. 52 Abs. 2 VwVG). Auf die Beschwerde ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerde richtet sich gegen den Nichteintretensentscheid, mit dem die Vorinstanz auf die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen nicht eingetreten ist. Bei einem Nichteintretensentscheid besteht der Streitgegenstand in der Frage, ob die Vorinstanz auf ein Rechtsbegehren zu Recht nicht eingetreten ist (vgl. BGE 135 II 38 E. 1.2, BGE 132 V 74 E. 1.1). Wenn eine Rechtsverweigerungsbeschwerde sich als zulässig erweist, ist darauf einzutreten und zu beurteilen, ob eine Rechtsverweigerung vorliegt (vgl. Urteil des BGer 2C_423/2012 vom 9. Dezember 2012 E. 1.2). Allerdings hat das Bundesgericht entschieden, dass eine Vorinstanz, wenn sie bereits aufgrund einer summarischen Prüfung erkenne, dass keine Pflicht zum Erlass einer anfechtbaren Verfügung bestehe, das Beschwerdeverfahren durch Nichteintreten beenden dürfe, obwohl es für das Eintreten auf ein Begehren um Erlass einer Verfügung oder ein entsprechendes Rechtsmittel an sich genügen würde, dass ein solcher Anspruch in vertretbarer Weise geltend gemacht werde, und die Frage, ob er bestehe, alsdann Frage der materiellen Prüfung wäre (Urteil des BGer 2C_752/2012 vom 19. November 2012 E. 2.2.2 ff. m.H.).

E. 2.2

Die Vorinstanz ist auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht eingetreten und hat das Vorliegen einer Rechtsverweigerung der Sache nach verneint. Sie führt im angefochtenen Entscheid aus, die ETH Zürich habe keine Rechtsverweigerung begehen können, weil der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Erlass einer Verfügung habe. Dies bedeute auch, dass die Anordnung vorsorglicher Massnahmen nicht möglich sei. Der Beschwerdeführer

habe der ETH Zürich Fragen gestellt, welche die Überprüfung technisch-administrativer Arbeiten der Studierenden betreffen. Dabei handle es sich um Angelegenheiten der internen Organisation der ETH Zürich, wobei keine Rechte oder Pflichten des Beschwerdeführers berührt würden. Daher tangiere auch das Schreiben der ETH Zürich vom 6. Dezember 2024 keine Rechte und Pflichten des Beschwerdeführers. Zudem sei kein schutzwürdiges Interesse ersichtlich. Der Beschwerdeführer könne auch ohne Beantwortung seiner Fragen ein erneutes Gesuch um Studienzeitverlängerung einreichen. Was er hierbei zu beachten habe, ergebe sich aus der Verfügung der ETH Zürich vom 29. Februar 2024 zur Verlängerung der maximalen Studienzeit des Beschwerdeführers. Weder auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde noch auf das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen sei einzutreten, zumal der Beschwerdeführer nicht materiell beschwert sei und über kein praktisches Rechtsschutzinteresse verfüge. Die Erledigungsform der Rechtsverweigerungsbeschwerde ist aufgrund der angegebenen Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht zu beanstanden (oben E. 2.1; Urteil des BGer 2C_752/2012 vom 19. November 2012 E. 2.2.2 ff. m.H.).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer bringt denn auch nicht vor, die Vorinstanz hätte auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde eintreten müssen. Er macht geltend, dass der angefochtene Entscheid willkürlich und "komplett jenseits der Gesetzesgrundlagen" sei. Er habe ein schützenswertes Interesse an der von der ETH Zürich geforderten Feststellungsverfügung, was er in der Eingabe an die ETH Zürich vom 25. November 2024 ausführlich begründet habe. Er bezeichnet verschiedene Unsicherheiten, die sich aus dem Urteil des Bundesgerichts 2C_248/2023 vom 20. September 2024 ergäben und die er im Rahmen der Feststellungsverfügung durch die ETH Zürich habe klären wollen, und begründet vor Bundesverwaltungsgericht erneut, weshalb er ein schutzwürdiges Interesse an der von der ETH Zürich verlangten Feststellungsverfügung habe: Das Bundesgericht habe im genannten Urteil erwogen, dass die persönliche Assistenz für die technisch-administrativen Arbeiten bei der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und der Verwaltung des Studiums nicht erlaubt sei, weil sonst der Kerngehalt der Ausbildung gemäss Art. 10 Abs. 1 und Abs. 4 Masterstudienreglement Umweltnaturwissenschaften nicht erfüllt werde. Um sein Gesuch um Studienzeitverlängerung ordentlich begründen zu können, müsse er wissen, wieviel Zeit für technisch-administrative Arbeiten, die zum Kerngehalt des Studiums gehörten, zu veranschlagen sei. In der Verfügung vom 29. Februar 2024 habe die ETH Zürich seinen Studienerfolg davon abhängig gemacht, dass er 12 verschiedene administrative Abläufe beherrsche und den Vorgaben entsprechend erfülle. Er müsse wissen, mit welchem Arbeitspensum für diese Arbeiten zu rechnen sei. Um seine Masterarbeit ordentlich planen zu können, sei er darauf angewiesen zu wissen, wie die in Art. 10 Abs. 1 und Abs. 4 Masterstudienreglement Umweltnaturwissenschaften aufgeführten Kernkompetenzen überprüft und sichergestellt würden. Er finde in den massgeblichen Erlassen keine Hinweise darauf, wie solche Kompetenzen überprüft würden. Die Vorinstanz lege die Gestaltungsfreiheit der ETH Zürich bei der Schulorganisation offensichtlich falsch aus, wenn sie meine, diese habe das Recht, seine Frage nicht zu beantworten.

E. 3.1

Eine Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 46a VwVG i.V.m. Art. 29-30 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101,

BV) liegt vor, wenn die Behörde trotz rechtlicher Verpflichtung keine Verfügung beziehungsweise keinen Entscheid erlässt. Ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung besteht, wenn nach den anwendbaren Prozessgesetzen - hier nach Art. 6 VwVG - und dem materiellen Recht eine Parteistellung bejaht werden kann und die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu entscheiden (vgl. BGE 142 II 451 E. 3.4.1, BGE 130 II 521 E. 2.5).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat das Vorliegen einer Rechtsverweigerung bereits aufgrund einer summarischen Prüfung verneint. Der Beschwerdeführer verlangte von der ETH Zürich die Beantwortung von Fragen, die sich seiner Ansicht nach aus dem Urteil des Bundesgerichts 2C_248/2023 vom 20. September 2024 ergäben, worin das Bundesgericht zum Schluss kommt, das Bundesverwaltungsgericht habe zutreffend einen Anspruch des Beschwerdeführers gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz (zit. in E. 6) auf Bestellung und Bezahlung einer Assistenz für sein Masterstudium an der ETH Zürich verneint. Wie die Vorinstanz zutreffend erkennt, haben die Fragen allgemeine organisatorische Aspekte des Masterstudiums in Umweltnaturwissenschaften zum Gegenstand. Zudem beziehen sie sich teilweise auf das Verhalten anderer Studierenden. So betrifft eine Frage die Sanktionierung für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen gestützt auf die anwendbaren Rechtsgrundlagen. Der Fragenkatalog ist daher nicht geeignet als Gegenstand einer Feststellungsverfügung, die Rechte und Pflichten des Beschwerdeführers individuell-konkret regeln beziehungsweise feststellen würde. Da er nicht Verfügungsgegenstand sein kann, kann der Beschwerdeführer offensichtlich auch kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung haben und war die ETH Zürich nicht verpflichtet, eine entsprechende Feststellung in Verfügungsform zu erlassen. Die Vorinstanz hat das Vorliegen einer Rechtsverweigerung zu Recht verneint.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid in einer Eventualbegründung erwogen, dass selbst wenn das Schreiben der ETH Zürich vom 6. Dezember 2024 als Nichteintretensverfügung qualifiziert würde, diese mangels Rechtsschutzinteresses des Beschwerdeführers zu Recht nicht auf sein Anfragegesuch eingetreten wäre. Dem ist nichts hinzuzufügen.

E. 3.4

Die übrigen Ausführungen des Beschwerdeführers erschöpfen sich in einer generellen Kritik an der ETH Zürich und am Urteil des Bundesgerichts 2C_248/2023 vom 20. September 2024. Zudem erläutert er die Folgen des bundesgerichtlichen Urteils für ihn und für die Planung und Durchführung seiner Masterarbeit im Rahmen seines Studiums. Darauf ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht einzugehen. Das genannte Urteil des Bundesgerichts ist rechtskräftig. Soweit sich der Beschwerdeführer auf die Verfügung der ETH Zürich vom 29. Februar 2024 betreffend Studienzeitverlängerung bezieht, ist festzuhalten, dass diese nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens betreffend Rechtsverweigerung ist, sondern Gegenstand des Verfahrens 2C_79/2025 vor Bundesgericht bildet.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer stellt im Rechtsbegehren mehrere Anträge, die einzeln zu beantworten sind:

E. 4.2

Antrag 1 und 2 betreffen ein Akteneinsichtsgesuch - es handelt sich dabei um dieselben Akten, die er mit Schreiben vom 28. Dezember 2024 gestützt auf das Datenschutzgesetz von der Vorinstanz verlangt hatte -, das akzessorisch zu einem Hauptantrag wäre, der jedoch vorliegend fehlt. Der Beschwerdeführer räumt denn auch selber ein, dass kein Verfahrensbezug gegeben sei ("Mein Gesuch hat schlichtweg keinen Zusammenhang zu irgendeinem anderen Beschwerdeverfahren welcher Art auch immer"). Vielmehr handelt es sich um Akten aus 20 ihn betreffenden Verfahren vor der Vorinstanz. Die Anträge erweisen sich als unbegründet.

E. 4.3

Antrag 3 lautet auf eine Bestrafung der Vorinstanz und Auferlegung einer Genugtuung und Parteientschädigung durch das Bundesverwaltungsgericht an den Beschwerdeführer, den dieser damit begründet, dass die Verweigerung der Akteneinsicht durch die Vorinstanz schikanös gewesen und ohne rechtlichen Grund erfolgt sei. Der Antrag ist unzulässig, weil das Bundesverwaltungsgericht dafür nicht zuständig ist.

E. 4.4

Antrag 4 ist unbegründet, weil die Vorinstanz eine Rechtsverweigerung durch die ETH Zürich der Sache nach zu Recht verneint (oben E. 3).

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb auch kein Schriftenwechsel durchgeführt worden ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG). Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]), da das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht nach einer Rechtsverweigerungsbeschwerde betreffend ein Gesuch um Feststellungsverfügung nicht in den Anwendungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG, SR 151.3) fällt (vgl. Art. 10 BehiG). Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4bis VwVG und Art. 2 Abs. 1 VGKE). Sie ist auf Fr. 500.- festzusetzen. Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.